



## **STATUTEN**

### **I Allgemeines**

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen Interverband für Rettungswesen (IVR) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB).

#### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz des IVR befindet sich am Domizil seiner Geschäftsstelle.

#### **Art. 3 Zweck**

<sup>1</sup> Der IVR bezweckt, als Dachverband das Rettungswesen in der Schweiz zu fördern und zu koordinieren mit dem Ziel, den Rettungsablauf vom Ereignisort bis zur Übergabe des Patienten \*) im Spital sowie alle übrigen Patiententransporte optimal sicherzustellen. Seine Tätigkeit richtet sich nach den Erkenntnissen der Medizin, insbesondere der präklinischen Notfallmedizin unter Einschluss aller technischen und organisatorischen Massnahmen.

<sup>2</sup> Der IVR unterstützt in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen die Aus-, Weiter- und Fortbildung der im Rettungswesen tätigen Personen.

<sup>3</sup> Der IVR fördert die Qualitätssicherung im Rettungswesen.

<sup>4</sup> Der IVR unterstützt vorbeugende Massnahmen, die geeignet sind, Notfallsituationen zu vermeiden oder deren Folgen zu mindern.

<sup>5</sup> Der IVR stellt sich den Mitgliedern als Plattform für die Konsensfindung in allen Fragen des Rettungswesens zur Verfügung.

---

\*) Mit den Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen gemeint.

#### **Art. 4 Gemeinnützigkeit und Zusammenarbeit mit dem Roten Kreuz**

<sup>1</sup> Der IVR ist ein gemeinnütziger Verein und den Grundsätzen der internationalen Bewegung vom Roten Kreuz und Roten Halbmond verpflichtet.

<sup>2</sup> Der IVR strebt eine enge Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz an.

<sup>3</sup> Einzelheiten dieser Zusammenarbeit werden in einer Vereinbarung geregelt.

## **II Mitgliedschaft**

#### **Art. 5 Mitgliederkategorien**

<sup>1</sup> Der IVR besteht aus Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern. Allen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht zu; stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder.

<sup>2</sup> Als Aktivmitglieder können dem IVR angehören:

a. die Kantone;

b. Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen, die Aufgaben im Rettungswesen erfüllen und jährlich den festgelegten Mitgliederbeitrag leisten.

<sup>3</sup> Passivmitglieder können Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie juristische und natürliche Personen sein, die den festgelegten Mitgliederbeitrag leisten.

<sup>4</sup> Gönnermitglieder können Aktiv- oder Passivmitglieder sein.

<sup>5</sup> Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in ausserordentlicher Weise um das Rettungswesen verdient gemacht haben.



## Art. 6 Mitgliederbeiträge und Stimmrechte

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge - jene für Kantone ausgenommen - richten sich nach einem durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Basisbeitrag.

<sup>2</sup> Aktivmitglieder entrichten folgende Beiträge und erhalten folgende Stimmrechte:

### a. Kantone

Der Beitrag bemisst sich nach der Anzahl der Kantoneinwohner 5 Stimmen  
und berücksichtigt die Empfehlungen der Schweizerischen pro Kanton.  
Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren  
(früher Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz)

### b. Übrige

- |   |                  |            |
|---|------------------|------------|
| 1. Kleine Organisationen/Körperschaften:      | 1 x Basisbeitrag | 1 Stimme;  |
| 2. Mittलगrosse Organisationen/Körperschaften: | 2 x Basisbeitrag | 2 Stimmen; |
| 3. Grosse nationale Organisationen:           | 3 x Basisbeitrag | 3 Stimmen. |

<sup>3</sup> Aufgrund begründeter Umstände kann der Vorstand eine Reduktion des Basisbeitrages für Aktivmitglieder bis auf die Höhe des Beitrages von Passivmitgliedern festlegen. Die Stimmrechte für Aktivmitglieder werden dadurch nicht verändert.

Die Zuordnung der Organisationen erfolgt durch den Vorstand.

<sup>4</sup> Passivmitglieder entrichten folgende Beiträge:

a. natürliche Personen: 10 Prozent Basisbeitrag;

b. Körperschaften des öffentlichen Rechts  
und juristische Personen: 50 Prozent Basisbeitrag.

<sup>5</sup> Gönnermitglieder entrichten mindestens das Doppelte des für ihre Mitgliederkategorie ermittelten Beitrages. Die Stimmrechte für Aktivmitglieder werden dadurch nicht verändert.

<sup>6</sup> Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



## **Art. 7            Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten und zur Bezahlung der jährlichen Mitgliederbeiträge. Vorbehalten bleiben die für das Mitglied geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie benennen eine Kontaktperson oder eine Kontaktstelle.

<sup>2</sup> Die Nennung des IVR oder der IVR-Mitgliedschaft zu Werbezwecken sowie die Verwendung des IVR-Logos bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

## **Art. 8            Dienstleistungen des IVR**

Der IVR erbringt Dienstleistungen zu Gunsten der Mitglieder und Dritter. Dienstleistungen können verrechnet werden; Einzelheiten regelt der Vorstand.

## **Art. 9            Aufnahme**

<sup>1</sup> Aktivmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Passivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

<sup>3</sup> Die Gönnermitgliedschaft erwerben sich Aktiv- oder Passivmitglieder, indem sie mindestens das Doppelte ihres ordentlichen Mitgliederbeitrages leisten.

<sup>4</sup> Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## **Art. 10          Austritt und Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Austritt kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebene schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das ganze Jahr geschuldet.

<sup>2</sup> Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt - nach Anhörung durch den Vorstand - durch das gleiche Organ, welches die Aufnahme beschlossen hat.



### **III Organisation**

#### **Art. 11 Die Organe**

Organe des IVR sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsstelle;
- d. die Revisionsstelle
- e. die Geschäftsprüfungskommission.

#### **Art. 12 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des IVR. Sie findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss:

- a. einer Mitgliederversammlung;
- b. des Vorstandes;
- c. wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder oder durch Mitglieder, die zusammen einen Fünftel der Stimmrechte vertreten, verlangt wird.

<sup>2</sup> Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird in der Regel an der Mitgliederversammlung des Vorjahres, spätestens aber zwölf Wochen im voraus, schriftlich bekannt gegeben. Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis zum 31. Januar schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge hat spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

<sup>4</sup> Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz. Die Vorstandsmitglieder können an der Mitgliederversammlung nur als Vertreter von Mitgliedern mit Stimmrecht stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.



<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls;
- b. Abnahme und Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle und Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
- c. Entlastung der übrigen Vereinsorgane;
- d. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission;
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f. Genehmigung des Voranschlages für die nächste Rechnungsperiode;
- g. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- h. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- i. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit Stimmrecht;
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l. Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vermögens.

<sup>6</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der durch die Anwesenden vertretenen Stimmen für ein oder mehrere Geschäfte geheime Abstimmung verlangt. Vorbehältlich Artikel 20 Absatz 1 gilt das absolute Mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen. Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen.

### **Art. 13      Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen, wobei die Vertreter von Aktivmitgliedern die Mehrheit bilden müssen. Die Amtsperiode dauert vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ersatz- und Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

<sup>2</sup> Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht statutarisch der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist er zuständig für:

- a. die Wahl oder Entlassung des Geschäftsführers;
- b. die Festlegung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle;
- c. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Vorbereitung ihrer Geschäfte;
- d. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- e. die Anordnung und Kontrolle der Vereinsaktivitäten;
- f. den Erlass von Reglementen;
- g. die Aufnahme und den Ausschluss von Passivmitgliedern.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er delegiert Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse an die Geschäftsstelle. Der Vorstand muss mindestens einmal jährlich zusammentreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied führt den Vorsitz. Dem Vorsitzenden fällt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu. Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind möglich, sofern kein Einwand vorliegt. Alle Vorstandsbeschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

<sup>4</sup> Der Vorstand sorgt dafür, dass die notwendige Fachkompetenz für die zweckgerechte Erfüllung der Vereinsaufgaben zur Verfügung steht. Er setzt Fachkommissionen ein oder nimmt die Dienste aussenstehender Fachkommissionen in Anspruch. Er kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren, bleibt aber gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

<sup>5</sup> Der Vorstand hat umfassendes Antragsrecht zuhanden der Mitgliederversammlung.

<sup>6</sup> Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen; weitere Vertretungen regelt der Vorstand.

#### **Art. 14            Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand unterstellt. Sie erbringt im Auftrag des Vorstandes die für den Vereinsbetrieb notwendigen Dienstleistungen.

#### **Art. 15            Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle überprüft Buchführung und Rechnung.

<sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann mit diesen Aufgaben zwei Aktivmitglieder oder eine Treuhandstelle betrauen.

<sup>3</sup> Die Amts- oder Mandatsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.



## **Art. 16      Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

<sup>1</sup> Die GPK setzt sich aus drei bis fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen zusammen, bestehend aus mindestens einem Vertreter eines Kantons und einem Finanzexperten. Der Kantonsvertreter führt den Vorsitz. Die Mitglieder dürfen keinem anderen IVR-Organ oder IVR-Gremium angehören. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Die GPK prüft:

- a. die Entscheidungen der IVR-Organe auf deren Übereinstimmung mit den Statuten;
- b. die Finanzsituation;

<sup>3</sup> Die GPK legt der Mitgliederversammlung einen Bericht als Grundlage für die Entlastung der Vereinsorgane vor.

## **IV Finanzen**

### **Art. 17      Finanzierung**

Die Mittel des Vereins werden eingebracht durch:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Dienstleistungserlöse;
- c. Infrastruktur- und Projektbeiträge;
- d. Vermögenserträge;
- e. Zuwendungen Dritter.

### **Art. 18      Rechnungsperiode**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Rechnungsabschluss erfolgt jeweils per 31. Dezember.



## **Art. 19 Haftung**

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen; ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Auflösung**

<sup>1</sup> Für die Auflösung bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen nach vorgängiger Ankündigung in der Einladung.

<sup>2</sup> Wird Auflösung beschlossen, ist ein allfällig verbleibendes Vermögen einem, den Zielen des IVR dienenden, gemeinnützigen Verein oder einer solchen Stiftung zu übertragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einzelheiten. Vorbehältlich anders lautender Beschlüsse ist der Vorstand für den Vollzug verantwortlich.

### **Art. 21 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Zustimmung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 25. April 2008 in Kraft und ersetzen jene vom 28. April 2006.

25. April 2008